

Ausschnitt aus der Allgemeinen Sitzung
vom 4. 9. 1990

Stadt Coesfeld

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 »Kleine Heide«
(vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB)**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 23. 8. 1990 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 »Kleine Heide« als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 »Kleine Heide« umfaßt die Grundstücke Höltere Klinker Haus Nr. 64, 66, 70 und 72. Der Änderungsbereich bildet eine eigenständige Gruppe innerhalb des Bebauungsplangebietes.

Der Änderungsplan und die Begründung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Markt 8, Zimmer 310, von jedermann eingesehen werden.

Stadt Coesfeld

Bekanntmachungsanordnung

- 1.) Die vom Rat der Stadt Coesfeld am 23. 8. 1990 beschlossene Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 »Kleine Heide« (vereinfachte Änderung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Hiermit wird ausdrücklich auf § 214 (1) Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 215 BauGB hingewiesen, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Coesfeld geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Coesfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
- 3.) Es wird weiterhin darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, 3. September 1990

Vennes
Bürgermeister

gepr. f.